Anlage 9
(zu § 21 Absatz 3)

Richtlinie zu Ziel, Inhalt und Verfahren der Zentralen Normprüfung

1. Ziel und Inhalte der Normprüfung

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bürokratische Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Vollzugsbehörden auf das zwingend erforderliche Maß zu reduzieren. Der Normenbestand soll reduziert und kommunale Standards flexibilisiert werden.

Vorschriften dürfen nur erlassen werden, wenn

- Brandenburg zu ihrem Erlass auf Grund europa-, bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben oder eines Staatsvertrages verpflichtet ist,
- sie zum Abbau rechtlicher Belastungen oder administrativen Aufwands oder zur Entbürokratisierung beitragen, insbesondere Aufhebungsvorschriften und Vorschriften zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung,
- sie aus sonstigen Gründen erlassen werden müssen, etwa weil es schwerwiegende Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit zur Folge hätte, wenn die Norm nicht erlassen würde,
- die geänderte Rechtslage gegenüber der aktuellen nachweislich oder offensichtlich besser ist.

Die Ministerien werden bei der Umsetzung dieser Ziele durch die Zentrale Normprüfstelle unterstützt. Sie überprüft Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf ihre

- Erforderlichkeit,
- Zweckmäßigkeit sowie
- ihre Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung,

bevor sie vom Kabinett beschlossen werden.

Die Zentrale Normprüfstelle kann darüber hinaus die Prüfung von Verordnungen eines Mitgliedes der Landesregierung und Verwaltungsvorschriften der Ministerien vornehmen.

2. Verfahren der Normprüfung

<u>Vorbemerkungen:</u>

- Für die Qualität der Normsetzung ist der Prozess der Erarbeitung der Norm von entscheidender Bedeutung. Instrumente guter Normvorbereitung sind eine systematische (prospektive, begleitende und retrospektive) Gesetzesfolgenabschätzung, einschließlich der zu erwartenden Bürokratiekosten, die frühzeitige Einbeziehung von Anwenderinnen oder Anwendern und Betroffenen, mit denen eine neue Regelung diskutiert werden kann, sowie eine breite Beteiligung (Konsultation) interessierter und betroffener Stellen und Organisationen.
- Das Prüfverfahren geht von dem Grundsatz aus, dass primär die Ressorts im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit für die Beachtung der Ziele und Inhalte der Normprüfung nach Nummer 1 verantwortlich sind. Die Aufgabe der Zentralen Normprüfstelle liegt in einem ressortüber-

greifenden Normencontrolling, mit dessen Hilfe die Ressorts in ihren Deregulierungsbemühungen unterstützt werden.

- Die Prüfung der Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen soll bei kabinettpflichtigen Regelungsentwürfen insbesondere eine Abschätzung der durch neue oder geänderte Informationspflichten zu erwartenden Bürokratiekosten enthalten. Bürokratiekosten sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Diese Informationspflichten sind aufzuführen und hinsichtlich der Kostenfolgen nach den Grundsätzen des Standardkosten-Modells mit angemessenem Aufwand einzeln abzuschätzen. Von der Kostenermittlung kann abgesehen werden, sofern
 1. die Änderung einer bestehenden Informationspflicht zu deren Vereinfachung führt,
 2. Einvernehmen zwischen dem zuständigen Ministerium und der Zentralen Normprüfstelle besteht, dass eine Bürokratiekostenermittlung nicht erforderlich ist.
- Die Ergebnisse der Kostenermittlung sind in der Kabinettvorlage sowie bei Gesetzentwürfen im Gesetzesvorblatt (Anlage 8) darzustellen.

a. Verfahren bei kabinettpflichtigen Normentwürfen

1. Stufe: Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Zentralen Normprüfstelle gemäß Nummer 3 Buchstabe a) der Anlage 4.

2. Stufe: Zuleitung des im zuständigen Ministerium vorgeprüften Normentwurfs einschließlich des ausgefüllten Prüfbogens sowie der Aufstellung der Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (Anlage 9a) an die zentrale Normprüfstelle spätestens mit Einleitung der formellen Ressortabstimmung gemäß Nummer 3 Buchstabe h) der Anlage 4.

3. Stufe: Übersendung der Stellungnahme der Zentralen Normprüfstelle an das zuständige Ministerium innerhalb der Ressortabstimmung.

4. Stufe: Beteiligung der Zentralen Normprüfstelle im Mitzeichnungsverfahren.

b. Verfahren bei nicht kabinettpflichtigen Entwürfen von Verordnungen eines Mitglieds der Landesregierung

1. Stufe: Frühzeitige Unterrichtung der Zentralen Normprüfstelle über die geplante Regelung und Übersendung des Normentwurfs.

2. Stufe: Entscheidung der Zentralen Normprüfstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen, ob eine vertiefte Normprüfung erforderlich ist (Kriterien u. a.: zu erwartende Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung, insbesondere Standards, Anzahl der zu regelnden Fälle, Kostenbelastungen).

3. Stufe: Stellt die Zentrale Normprüfstelle einen vertieften Prüfungsbedarf fest, kann sie weitere Unterlagen (Begründung, Normprüfbogen etc.) anfordern.

4. Stufe: Übersendung der Empfehlung der Zentralen Normprüfstelle an das zuständige Ministerium.

c. Verfahren bei nicht kabinettpflichtigen Verwaltungsvorschriften

Die Zentrale Normprüfstelle hat das Recht, einzelne Verwaltungsvorschriften zu überprüfen, z. B. wenn hierzu von außen - Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen - Anregungen oder Beschwerden erfolgen oder bei Gesetzesfolgenabschätzungen besondere Belastungen der Normadressaten durch Verwaltungsvorschriften offenbar werden.

3. Kriterien der Normprüfung

Die Kriterien der Normprüfung ergeben sich aus dem nachfolgenden Normprüfbogen (Anlage 9a). Die Prüffragen sind von den Ressorts für die Bedarfsprüfung und den Entwurf von Rechtsnormen zu beachten.

Dieser Prüfbogen wird als elektronisches Formular im Intranet der Landesregierung bereitgestellt. Auf die Beantwortung einzelner Prüffragen kann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Angaben aus der eingereichten Begründung des Normentwurfs oder der Kabinettvorlage hervorgehen. Das ausgefüllte Formular ist elektronisch zu übersenden.

Anlage 9a
(zu § 21 Absatz 3)

Normprüfbogen

Hinweis: Auf die Beantwortung der Fragen kann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Angaben aus der eingereichten Begründung des Normentwurfs oder der Kabinettvorlage hervorgehen.

1. Ziel und Inhalt der Vorschrift („Welches Problem wird gelöst?“)

2. Erforderlichkeit („Warum überhaupt?“)

2.1. Weshalb besteht ein zwingender Regelungsbedarf?

2.2. Warum kann das Ziel der Vorschrift nicht auf andere Weise erreicht werden (z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Absprache mit Organisationen und Verbänden, normersetzende Verträge, freiwillige Selbstverpflichtungen der Betroffenen, Kooperation mit Privaten oder sonstigen Dritten o. ä.)? Wurden diese Alternativen untersucht?

2.3. Welche bestehenden Vorschriften können hiermit verbunden („einheitliches Regelwerk“), vereinfacht oder hierdurch künftig abgeschafft werden?

2.4. Welche Wirkungen hätte der Verzicht auf die vorgesehene Regelung?

2.5. Ist das Land Berlin beteiligt worden?

Welche Regelungen bestehen im Land Berlin oder sind von der zuständigen Senatsverwaltung geplant? Kann eine Harmonisierung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen erreicht oder gefördert werden? Wenn nein, warum nicht?

2.6. Welche vergleichbaren und welche abweichenden Regelungen bestehen in anderen Bundesländern?

2.7. Geht die Regelung oder gehen Teile der Regelung über Bundesrecht/Europarecht hinaus?

3. Zweckmäßigkeit („Warum gerade so?“)

3.1. Wird der Sachverhalt detaillierter als bisher geregelt? (ja/nein; wenn ja, warum?)

3.2. Wurde die Regelung vorab, z. B. im Rahmen von Experimentierklauseln, erprobt? (ja/nein)

3.3. Kann die Regelung befristet werden? (ja/nein; wenn nein, warum nicht?)

3.4. Gab es Einwendungen oder Anregungen von

- Normanwendern (z. B. Vollzugsbehörden, Kommunen)? (ja/nein/nicht bekannt)
- Normadressaten (z. B. Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, Verbände)? (ja/nein/nicht bekannt)

Welche Einwände konnten aus welchen Gründen nicht berücksichtigt werden?

3.5. Bleibt den betroffenen Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern genug Zeit, sich auf die neue Regelung einzustellen? (ja/nein)

3.6. Können die Vollzugsbehörden bis zum Inkrafttreten hinreichend vorbereitet werden? (ja/nein)

3.7. Werden Inhalt und Ziel der Norm direkt oder indirekt beeinflusst durch

- Bevölkerungszahl,
- Bevölkerungsdichte,
- Altersstruktur

und deren Veränderung (Demografierelevanz)?

4. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

4.1. Standards

Werden durch die Regelung Personal-, Sach- bzw. Verfahrensstandards neu eingeführt, erweitert oder reduziert? Warum?

Welche Kosten werden hierdurch verursacht/reduziert?

Sind in der Vorschrift enthaltene Mindestanforderungen an Personal- und Sachmittel sowie Verfahrensvorgaben (Standards) zwingend erforderlich?

4.2. Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, die durch die Vorschrift geregelt werden sollen?

4.3. Wie hoch ist die Zahl der Betroffenen?

4.4 Stehen Kosten und Nutzen - auch für Bürgerinnen und Bürger - in einem angemessenen Verhältnis?

4.5. Welche Bürokratiekosten im Sinne des Standardkosten-Modells werden bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen durch die Regelung verursacht (bei nicht kabinettpflichtigen Verordnungen nur Mitteilung, welche Pflichten im Sinne des Standardkosten-Modells neu begründet bzw. geändert werden)?

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten, insbesondere

- Mitwirkungsvorbehalte,
- Kontrollpflichten,
- Berichtspflichten,
- Statistiken,
- sonstige Pflichten

für die Vollzugsbehörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert? (ja/nein; wenn ja, warum?)

4.7 Ist es möglich, den Vollzug ganz oder teilweise zu automatisieren? (ja/nein; wenn nein, warum nicht?)

Ergeben sich dadurch Einspareffekte? (ja/nein; wenn nein, warum nicht?)

4.8. Auf welche Weise sollen Wirksamkeit, Aufwand und eventuelle Nebenwirkungen der Regelung nach Inkrafttreten ermittelt werden?

4.9. Föderales Informationsmanagement (FIM)[1] und Digitale Verwaltungsleistungen

-Müssen in Umsetzung der Regelung Informationen im Zusammenhang mit dem FIM erstellt oder bestehende Informationen geändert werden?
Wenn ja, handelt es sich um
- FIM-Leistungsbeschreibungen aus dem bundeseinheitlichen Leistungskatalog und/oder Leistungen, die im Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB)[2] erfasst sind,
- FIM-Prozesse,
- FIM-Datenfelder?

-Wurden die für die FIM-Informationen zuständigen Stellen der Landesredaktion des MIK, die koordinierenden Stellen „BUS-BB“ in den Ressorts bzw. die ressort-eigenen FIM-Methodenexperten von den Neuerungen oder Änderungen unterrichtet oder ist die Unterrichtung geplant?
- Wenn nein, warum nicht?

- Welche bestehenden Online-Formulare oder Online-Dienste sind auf Landes- bzw. Kommunalebene durch die Regelung betroffen?

[1] https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/vernetzung/foederales-informationsmanagement/#

[2] https://ozg.brandenburg.de/ozg/de/bausteine/buerger-und-unternehmensservice/“